



Rat der  
Europäischen Union

068716/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 18/06/19

Brüssel, den 18. Juni 2019  
(OR. en)

8975/19

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2019/0074 (NLE)**

**PECHE 227**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia

---

8975/19

AF/mhz/mao/mfa

LIFE.2.A

**DE**

**VERORDNUNG (EU) 2019/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten  
nach dem Protokoll über die Durchführung  
des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei  
zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43  
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2019/... des Rates<sup>1+</sup> wurden das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia (im Folgenden „partnerschaftliches Abkommen“) und das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia (im Folgenden „Protokoll“) am ... ++ unterzeichnet.
- (2) Mit dem partnerschaftlichen Abkommen wird das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Gambia über die Fischerei vor der Küste Gambias<sup>2</sup> aufgehoben, das am 2. Juni 1987 in Kraft trat.
- (3) Das Protokoll gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Tag seiner Anwendung.
- (4) Die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sollten für dessen gesamte Anwendungsdauer auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (5) Das Protokoll gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionsschiffe rasch ihre Fangtätigkeit aufnehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia sowie des dazugehörigen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens (ABl. L ... vom ..., S. ....).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Ordnungsnummer von ST 8970/2019 einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

<sup>++</sup> ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Abkommens in Dokument ST 8984/19 und des Protokolls in Dokument ST 9949/19 einfügen.

<sup>2</sup> ABl. L 146 vom 6.6.1987, S. 1.

## Artikel 1

Die in dem Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia festgelegten Fangmöglichkeiten sollte wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden:

- a) Thunfischwadenfänger:

Spanien	16 Schiffe
Frankreich	12 Schiffe

- b) Angelfänger:

Spanien	8 Schiffe
Frankreich	2 Schiffe

- c) Tiefsee-Trawler:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Tiefsee-Trawler, die zu einem beliebigen Zeitpunkt aktiv sein dürfen	Anzahl vierteljährlicher Fanggenehmigungen pro Jahr <sup>1</sup>	Tonnen Zielarten gemäß Anlage 2b des Anhangs zum Protokoll
Spanien	3	10	625
Griechenland		2 (in zwei verschiedenen Quartalen)	125

<sup>1</sup> Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um die Verwendung der vierteljährlichen Fanggenehmigungen zu koordinieren.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [Tag der Anwendung des Protokolls].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---